1 Y 3228 A
ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1991	Ausgegeben zu Wiesbaden am 25. Oktober 1991	Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
10. 10. 91	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arzneimittelrechts *GVBl. II 350-76*	311
15.10. 91	Dritte Verordnung zur Änderung der Kurbeitragsordnung für die Hessischen Staatsbäder *Ändert GVBl. II 305-23*	313
1. 10. 91	Verordnung über die Einrichtung und Führung einer Verdachtsflächendatei (Verdachtsflächendatei-Verordnung) *GVBl. II 89-14*	314
27. 9. 91	Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich der Ministerin der Finanzen *GVBl. II 320-119*	316
16. 9. 91	Anordnung zur Änderung von Zuständigkeitsregelungen von Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Technologie *Ändert GVBl. II 323-72, 320-108, 324-28, 325-23, 320-110, 323-84, 320-114 und 322-100*	317
10. 10. 91	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages (Staatsvertrag zur Fernsehkurzberichterstattung) *zu GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 253*	320

Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arzneimittelrechts*)

Vom 10. Oktober 1991

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853), wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständig nach dem Arzneimittelgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 1990 (BGBl. I S. 717), in den Fällen des

1. § 13 Abs. 1 Satz 1 oder 2 die Herstellungserlaubnis zu erteilen,
2. § 25 Abs. 8 Satz 2 oder Abs. 8 a oder § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 das Benehmen mit der zuständigen Bundesoberbehörde herbeizuführen,
3. § 30 Abs. 4 Satz 3 die Rückgabe des Arzneimittels anzuordnen,
4. § 47 Abs. 1 a die Bescheinigung zu erteilen,
5. § 47 Abs. 1 b oder Abs. 4 Satz 3 oder § 76 Abs. 2 die Vorlage der Nachweise anzuordnen,
6. § 59 Abs. 2 Satz 2 die Prüfungsergebnisse über Rückstände der angewendeten Arzneimittel und ihrer Umwandlungsprodukte in Lebensmitteln entgegenzunehmen,
7. § 59 Abs. 4 die Vorlage der Aufzeichnungen anzuordnen,
8. § 63 a Abs. 3 die Mitteilung des Stufenplanbeauftragten und die Anzeige über dessen Wechsel entgegenzunehmen,
9. § 67 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 3 die Anzeige oder die namentliche Benennung des Leiters der klinischen Prüfung nach § 67 Abs. 1 Satz 5 entgegenzunehmen,
10. § 72 Satz 1 die Einfuhrerlaubnis zu erteilen,
11. § 73 Abs. 6 Satz 1 die Bescheinigung auszustellen,
12. § 73 a Abs. 2 das Zertifikat zu erteilen,

*) GVBl. II 350-76

ist das Regierungspräsidium. Das Regierungspräsidium ist auch zuständig für die Bestellung des privaten Sachverständigen zur Untersuchung der Proben nach § 65 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 des Arzneimittelgesetzes. In den Fällen des Satz 1 Nr. 6 und 7 ist das Regierungspräsidium örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Hersteller seinen Sitz hat.

(2) Zuständig nach dem Arzneimittelgesetz

1. in den Fällen des
   a) § 64 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Betriebe und Einrichtungen zu überwachen,
   b) § 64 Abs. 1 Satz 3 Personen zu überwachen, die Tätigkeiten nach § 64 Abs. 1 Satz 1 berufsmäßig ausüben,
   c) § 64 Abs. 1 Satz 3 Personen oder Personenvereinigungen zu überwachen, die Arzneimittel für andere sammeln, ist das Regierungspräsidium, soweit nicht nach Nr. 2 Buchst. b etwas anderes bestimmt ist,
2. in den Fällen des
   a) § 43 Abs. 5 Satz 3 Ausnahmen zuzulassen,
   b) § 64 Abs. 1 die Betriebe, die zur Anwendung bei Tieren bestimmte freiverkäufliche Arzneimittel, und die Betriebe und Einrichtungen, die nur Arzneimittel erwerben oder anwenden, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, oder die im Auftrag des Tierarztes Fütterungsarzneimittel herstellen, sowie die Personen zu überwachen, die solche Tätigkeiten nach § 64 Abs. 1 Satz 3 berufsmäßig ausüben oder Arzneimittel nicht ausschließlich für den Eigenbedarf mit sich führen,
   c) § 69 Abs. 2a zur Anwendung bei Tieren bestimmte Lebensmittel sowie Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen im Sinne des § 59a sicherzustellen,

ist in den Landkreisen der Landrat, in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung – Staatliches Veterinäramt –.

(3) Zuständige Behörde nach dem Arzneimittelgesetz für die

1. Anerkennung einer zentralen Beschaffungsstelle für Arzneimittel nach § 47 Abs. 1 Nr. 5,
2. Abnahme einer durch Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 2 Satz 2 vorgeschriebenen Sachkenntnisprüfung,
3. Erteilung der Bescheinigung nach § 72a Satz 1 Nr. 2 oder 3

ist das Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit. Zuständige Stelle für die Abnahme der Prüfung nach den §§ 2 bis 9 der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln vom 20. Juni 1978 (BGBl. I S. 753), geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1086), ist die Industrie- und Handelskammer.

(4) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 97 des Arzneimittelgesetzes ist

1. in den Fällen des § 97 Abs. 2 Nr. 18 bis 26, soweit die Zuständigkeit nach Abs. 2 Nr. 2 dieser Verordnung gegeben ist, in den Landkreisen der Landrat, in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung,
2. im übrigen das Regierungspräsidium.

§ 2

Das Regierungspräsidium ist zuständige Behörde

1. nach der Betriebsordnung für Arzneimittelgroßhandelsbetriebe vom 10. November 1987 (BGBl. I S. 2370), geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1086), in den Fällen des
   a) § 8 Satz 1 die Dienstbereitschaft für Arzneimittelgroßhandelsbetriebe anzuordnen,
   b) § 9 Abs. 1 Satz 1 die amtliche Anerkennung zu erteilen,
   c) § 11 Abs. 2 Satz 2 befristete Ausnahmen zuzulassen,
2. für die Entgegennahme der Benachrichtigung nach § 14 Abs. 1 Satz 4 der Betriebsverordnung für pharmazeutische Unternehmer vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1085).

§ 3

Aufgehoben werden

1. die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arzneimittelrechts vom 10. April 1987 (GVBl. I S. 61)[1], geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1988 (GVBl. 1989 I S. 4),
2. die Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle für die Abnahme der Prüfung zum Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln vom 27. Juni 1979 (GVBl. I S. 157)[2].

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Oktober 1991

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Die Ministerin für Jugend, Familie und Gesundheit
Blaul

[1]) Hebt auf GVBl. II 350-66
[2]) Hebt auf GVBl. II 350-51

Dritte Verordnung zur Änderung der Kurbeitragsordnung für die Hessischen Staatsbäder*)

Vom 15. Oktober 1991

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1989 (GVBl. I S. 404), wird verordnet:

Artikel 1

§ 3 der Kurbeitragsordnung für die Hessischen Staatsbäder vom 7. Januar 1988 (GVBl. I S. 56), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 1990 (GVBl. I S. 737), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
   „7. Kranke, die sich in Krankenhäusern aufhalten, die nicht Kurkrankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 Abs. 2 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch sind;".
2. Dem Abs. 3 wird als Satz 2 angefügt:
   „Bei Einrichtungen, die Kurkrankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 und die zum Einziehen des Kurbeitrages nach § 7 Abs. 5 verpflichtet sind, kann die Zahl der nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 auf Antrag von der Kurbeitragspflicht befreiten Personen pauschaliert werden, wenn es das Interesse des Staatsbades rechtfertigt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Oktober 1991

Die Hessische Ministerin der Finanzen
Dr. Fugmann-Heesing

*) Ändert GVBl. II 305-23

Verordnung über die Einrichtung und Führung einer Verdachtsflächendatei (Verdachtsflächendatei-Verordnung)*)

Vom 1. Oktober 1991

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 4 und des § 31 des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes in der Fassung vom 26. Februar 1991 (GVBl. I S. 106), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1991 (GVBl. I S. 218), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Europaangelegenheiten verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verdachtsflächendatei

(1) In der Verdachtsflächendatei werden Daten über altlastenverdächtige Flächen erfaßt, die für eine Ermittlung und Bewertung der von diesen Flächen ausgehenden Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, für die Entscheidung über das Vorliegen einer Altlast und für die Durchführung oder Anordnung von Überwachungs-, Gefahrenabwehr- und Sanierungsmaßnahmen notwendig sind.

(2) Der Umfang der in die Verdachtsflächendatei aufzunehmenden Daten ergibt sich aus der Anlage.

Anlage

§ 2

Dateiführung und -fortschreibung

(1) Die Verdachtsflächendatei wird von der Hessischen Landesanstalt für Umwelt geführt. Sie erhebt die Daten von den Mitwirkungspflichtigen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes und nimmt die Mitteilungen der Gemeinden und Entsorgungspflichtigen nach § 17 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes entgegen.

(2) Über die Aufnahme in die Datei entscheidet das für die Abfallentsorgung zuständige Ministerium. In bestimmten Fällen kann diese Entscheidung dem Regierungspräsidium übertragen werden. Wird festgestellt, daß eine altlastenverdächtige Fläche nicht vorliegt, ist die erfaßte Fläche von der Hessischen Landesanstalt für Umwelt aus der Datei zu löschen.

§ 3

Einsichtnahme- und Auskunftsrechte

Einsicht in personenbezogene Daten der Verdachtsflächendatei wird nur gewährt, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Satz 1 gilt für Auskünfte entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Oktober 1991

Der Hessische Minister
für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten
Fischer

*) GVBl. II 89-14

Anlage
zu § 1 Abs. 2 der Verdachtsflächendatei-Verordnung

1. Kennzeichnung
   Schlüsselnummer, Kreis, Gemeinde, Gemarkung, Anschrift
   Zusammenfassung vorliegender Untersuchungsergebnisse
2. Kartengrundlage
   Kartenart, Kartennummer, Gauß-Krüger-Koordinaten
3. Eigentümer und Sanierungsverantwortliche
   Flur, Flurstücke, Eigentümer, Sanierungsverantwortlicher
4. Inhaber oder Betreiber
   Name, Firma, Anschrift, Zeitraum der Inhaberschaft
5. Bei Altablagerungen:
   Art der Ablagerung, Deponieart, Betriebszeitraum, Hinweise auf Abfallart
   Bei Altstandorten:
   Art des Betriebes, Betriebszeiten, verwendete Stoffe
6. Größe und Zustand
   Bei Altablagerungen:
   Ablagerungsfläche, Ablagerungsvolumen, früherer Geländezustand, Geländeveränderungen
   Bei Altstandorten:
   Grundstücksfläche, früherer Geländezustand, Geländeveränderungen
7. Nutzungen
   Umgebungsnutzung, Standortnutzung
8. Untersuchungen
   Boden, Wasser, Bodenluft, Abfall, Flora, Fauna, toxikologische Untersuchungen, sonstige Spezialuntersuchungen, Erstuntersuchung, vertiefende Untersuchung, Sanierungsuntersuchung
9. Umwelteinwirkungen
   Boden, Wasser, Bodenluft, Flora, Fauna
10. Maßnahmen
    Art und Umfang von Maßnahmen zur Behandlung von Emissionen sowie zur Sicherung und Sanierung
11. Rechtsverhältnisse
    Art der Rechte, Rechtsgrundlage des Betriebes, Genehmigungsbehörde, Betriebseinstellung

Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich der Ministerin der Finanzen*)

Vom 27. September 1991

Auf Grund

1. des § 12 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 169), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 2 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25),
2. des § 30 Abs. 1 Satz 2, des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5 Satz 1, des § 83 a Abs. 3 Satz 2 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes

wird bestimmt:

§ 1

Der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie Beamte im Vorbereitungsdienst dieser Laufbahnen
   a) zu ernennen,
   b) nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen, zu versetzen oder das Einverständnis zur Abordnung oder Versetzung dieser Beamten zu erklären,
   c) zu entlassen oder in den Ruhestand zu versetzen,
2. Beamte des höheren Dienstes und Beamte im Vorbereitungsdienst des höheren Dienstes für Ausbildungs- und Fortbildungszwecke abzuordnen,
3. bei Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes
   a) nach § 85 a des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung,
   b) nach § 92 a des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Arbeitszeitermäßigung und Beurlaubung

   zu entscheiden,
4. für Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes die Personalhauptakten zu führen,
5. Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Planstellen einzuweisen.

§ 2

Der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main werden folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes bei Beamten, für deren Entlassung sie zuständig ist, zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzulegen,
2. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes Beamten ihres Geschäftsbereichs mit Ausnahme der Dienststellenleiter aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,
3. für den Geschäftsbereich der Finanzverwaltung mit Ausnahme des Ministeriums
   a) nach § 91 Abs. 1 und 2 des Hessischen Beamtengesetzes über die Heranziehung von Beamten zum Schadensersatz,
   b) nach § 94 Satz 1 und 2 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Ersatz von Sachschäden und besonderen Kosten

   zu entscheiden,
4. nach § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes einem von ihr entlassenen Beamten die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)" zu erlauben.

§ 3

Der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main und der Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamte mit Ausnahme des Oberfinanzpräsidenten und des Direktors der Hessischen Staatsbäder nach § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen sowie die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen; die Anordnung oder Genehmigung einer Nebentätigkeit gegen Vergütung bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums, wenn die Vergütung im Einzelfall bei laufender Zahlung jährlich 6 000 Deutsche Mark übersteigt,
2. Ruhestandsbeamten und früheren Beamten nach § 83 a des Hessischen Beamtengesetzes eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit zu untersagen.

§ 4

(1) Die Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen vom 20. Juni 1983 (GVBl. I S. 116)[1]), zuletzt geändert durch Anordnung vom 18. Juli 1989 (GVBl. I S. 231), wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Wiesbaden, den 27. September 1991

Die Hessische Ministerin der Finanzen
Dr. Fugmann-Heesing

*) GVBl. II 320-119
[1]) Hebt auf GVBl. II 320-87

Anordnung zur Änderung von Zuständigkeitsregelungen von Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

Vom 16. September 1991

Artikel 1[1])

Auf Grund

1. des § 8a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1991 (GVBl. I S. 211), auch in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393), und
2. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1141), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2, 5),

wird bestimmt:

Die Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik vom 5. Juli 1988 (GVBl. I S. 309) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 1 werden jeweils die Worte „Wirtschaft und Technik" durch die Worte „Wirtschaft, Verkehr und Technologie" ersetzt.
2. In § 1 Nr. 4 werden die Angabe „1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1554, 1666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062)" durch die Angabe „6. Februar 1991 (BGBl. I S. 293)" und die Angabe „6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154, 2161)" durch die Angabe „18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218, 2233)" ersetzt.
3. In § 2 werden nach den Worten „Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau," die Worte „der Hessischen Eichdirektion," eingefügt.

Artikel 2[2])

Auf Grund des § 96 Satz 2, auch in Verbindung mit § 215 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 169), und des § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 19. März 1980 (GVBl. I S. 102), geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298), in Verbindung mit Art. 9 § 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 409) wird bestimmt:

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik vom 30. August 1988 (GVBl. I S. 341) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 2 werden jeweils die Worte „Wirtschaft und Technik" durch die Worte „Wirtschaft, Verkehr und Technologie" ersetzt.
2. In § 1 werden nach den Worten „Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau," die Worte „der Hessischen Eichdirektion," eingefügt.

Artikel 3[3])

Auf Grund des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes, des § 8 Abs. 3 Satz 2 und des § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1985 (GVBl. I S. 82), in Verbindung mit Art. 9 § 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1988 wird bestimmt:

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik vom 30. August 1988 (GVBl. I S. 342) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 2 werden jeweils die Worte „Wirtschaft und Technik" durch die Worte „Wirtschaft, Verkehr und Technologie" ersetzt.
2. In § 1 werden nach den Worten „Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau," die Worte „der Hessischen Eichdirektion," eingefügt.
3. In § 3 werden nach den Worten „dem Hessischen Landesamt für Straßenbau" die Worte „und der Hessischen Eichdirektion" eingefügt.

Artikel 4[4])

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 1 und des § 31 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Disziplinarordnung in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 58) wird bestimmt:

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik vom 30. August 1988 (GVBl. I S. 343) wird wie folgt geändert:

[1]) Ändert GVBl. II 323-72
[2]) Ändert GVBl. II 320-108
[3]) Ändert GVBl. II 324-28
[4]) Ändert GVBl. II 325-23

1. In der Überschrift werden die Worte „Wirtschaft und Technik" durch die Worte „Wirtschaft, Verkehr und Technologie" ersetzt.
2. In § 1 werden nach den Worten „Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau," die Worte „der Hessischen Eichdirektion," eingefügt.

Artikel 5[5])

Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, wird bestimmt:

Die Anordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik vom 23. September 1988 (GVBl. I S. 350) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 1 werden jeweils die Worte „Wirtschaft und Technik" durch die Worte „Wirtschaft, Verkehr und Technologie" ersetzt.
2. In § 1 wird das Wort „Regierungspräsidenten," durch das Wort „Regierungspräsidien," ersetzt.

Artikel 6[6])

Auf Grund

1. des § 9 Abs. 5 und des § 28 a des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393),
2. des § 2 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 3 und des § 19 des Hessischen Umzugskostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 1988 (GVBl. I S. 317),

wird bestimmt:

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik vom 8. November 1988 (GVBl. I S. 367) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 3 Abs. 4 werden jeweils die Worte „Wirtschaft und Technik" durch die Worte „Wirtschaft, Verkehr und Technologie" ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Im ersten Halbsatz werden die Worte „Wirtschaft und Technik" durch die Worte „Wirtschaft, Verkehr und Technologie" ersetzt.
      bb) Nr. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:
      „c) des Leiters der Hessischen Eichdirektion,".
      cc) Die bisherigen Buchst. c und d werden Buchst. d und e.
      dd) In Nr. 2 werden nach den Worten „Hessischen Landesamtes für Straßenbau" ein Komma und die Worte „im Geschäftsbereich der Hessischen Eichdirektion" eingefügt.
      ee) In Nr. 4 werden nach den Worten „den Präsidenten des Hessischen Landesamtes für Straßenbau," die Worte „den Leiter der Hessischen Eichdirektion," eingefügt.
   b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nr. 1 werden nach den Worten „Präsidenten des Hessischen Landesamtes für Straßenbau," die Worte „Leiter der Hessischen Eichdirektion," eingefügt.
      bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
      „3. im Geschäftsbereich der Hessischen Eichdirektion für die Amtsleiter Dienstreisen innnerhalb ihres Dienstbezirks und zu den Aufsichtsbehörden und Dienstgänge,".
      cc) Die bisherigen Nr. 3 und 4 werden Nr. 4 und 5.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 werden nach den Worten „Das Hessische Landesamt für Straßenbau," die Worte „die Hessische Eichdirektion," eingefügt.
   b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
   „(3) Die Hessische Eichdirektion ist zuständig für die
   1. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen,
   2. Erteilung der Zustimmung zur dienstlichen Benutzung des Kraftfahrzeugs nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes

   für die Beamten ihres Geschäftsbereiches."
   c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

Artikel 7[7])

Auf Grund

1. des § 12 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 des Hessischen Beamtengesetzes, in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25),
2. des § 30 Abs. 1 Satz 2, des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5 Satz 1, des § 83 a Abs. 3 Satz 2, des § 84 Satz 2 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes

wird bestimmt:

[5]) Ändert GVBl. II 320-110
[6]) Ändert GVBl. II 323-84
[7]) Ändert GVBl. II 320-114

Die Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik vom 23. Februar 1989 (GVBl. I S. 107) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in den §§ 5 und 6 werden jeweils die Worte „Wirtschaft und Technik" durch die Worte „Wirtschaft, Verkehr und Technologie" ersetzt.
2. In den §§ 1 und 3 werden jeweils nach den Worten „Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau," die Worte „der Hessischen Eichdirektion," eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Im ersten Halbsatz werden nach den Worten „Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau" das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und die Worte „der Hessischen Eichdirektion und" eingefügt.
   b) In Nr. 1 wird nach den Worten „Vorbereitungsdienst des" das Wort „einfachen," eingefügt.
4. In § 4 werden nach den Worten „Das Hessische Landesamt für Straßenbau," die Worte „die Hessische Eichdirektion," eingefügt.

Artikel 8[8])

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 1990 (GVBl. I S. 579), in Verbindung mit Art. 9 § 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1988 wird bestimmt:

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Laufbahnverordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik vom 14. August 1989 (GVBl. I S. 237) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Wirtschaft und Technik" durch die Worte „Wirtschaft, Verkehr und Technologie" ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nach den Worten „Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau," werden die Worte „der Hessischen Eichdirektion," eingefügt.
   b) Nr. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:
      „a) nach § 25 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit abzukürzen,".
   c) Die bisherigen Buchst. a und b werden Buchst. b und c.
   d) Nr. 2 wird gestrichen.
   e) Nr. 3 wird Nr. 2.
3. In § 2 werden nach den Worten „Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau" das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und die Worte „der Hessischen Eichdirektion und" eingefügt.

Artikel 9

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. September 1991

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
Welteke

[8]) Ändert GVBl. II 322-100

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages (Staatsvertrag zur Fernsehkurzberichterstattung)*)

Vom 10. Oktober 1991

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages (Staatsvertrag zur Fernsehkurzberichterstattung) vom 11. September 1990 (GVBl. I S. 535) wird bekanntgegeben, daß der Staatsvertrag zur Fernsehkurzberichterstattung nach seinem Art. II Abs. 2 am 1. August 1991 in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, den 10. Oktober 1991

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

*) zu GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 253

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I", die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 5 000 Seiten,
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I", das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung", das „Stichwortregister" sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 106. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz
- Neufassung des Hessischen Richtergesetzes
- Verordnung über die Zuständigkeiten in ausländerrechtlichen Angelegenheiten
- Ernennungsverordnung
- Hessisches Rettungsdienstgesetz
- Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Verordnung über das Wahlverfahren von Beschäftigten der kommunalen Sparkassen in den Verwaltungsrat
- Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen
- Indirekteinleiterverordnung
- Hessisches Fischereigesetz

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

Verlag Dr. Max Gehlen
Abteilung 20 (3)
Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe · Telefon (0 61 72) 2 30 56

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 2463 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Telefax (0 61 72) 2 30 55
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinderei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Telefon (0 62 32) 3 29 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von 4,20 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen werden.